

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/0505-01	Termin 09.02.2015	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
09.02.2015	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Gesamtabschluss zum 31.12.2011

Kenntnisnahme der Ergebnisse der Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss sowie Feststellungs- und Entlastungsbeschlüsse

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt nimmt das Ergebnis der Prüfung des Gesamtabschlusses der Stadt Oberhausen zum 31.12.2011 durch den Rechnungsprüfungsausschuss mit der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt stellt den geprüften Gesamtabschluss der Stadt Oberhausen zum 31.12.2011 fest.
3. Die Ratsmitglieder erteilen dem Oberbürgermeister gemäß § 116 Abs. 1 letzter Satz in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) die Entlastung.

Bereichsleiter Bereich 0-2	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Thönissen Datum 25.11.2014	Datum	Tsalastras Datum 28.11.2014	Wehling Datum 02.12.2014
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/0505-01	Termin 09.02.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

- Bericht für den Rat der Stadt am 29.04.2013
(Drucksache Nr. M/15/2733-01)
Kenntnisnahme des Gesamtabchlusses 2011 durch den Rat der Stadt Oberhausen sowie Überweisung an den zuständigen Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung und Erstellung des Prüfberichtes gemäß §§ 59 Abs. 3, 116 Abs. 6 GO NRW in Verbindung mit § 101 GO NRW
- Beschlussvorlage für den Rechnungsprüfungsausschuss am 18.11.2014
(Drucksache Nr. B/16/0006-01)
Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2011 mit der Stellungnahme der Verwaltung

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine [X]

Begründung

Gemäß § 116 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) hat die Stadt Oberhausen in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen.

Der Gesamtabschluss besteht nach § 116 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 49 Abs. 1 und 2 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) aus

- der Gesamtergebnisrechnung,
- der Gesamtbilanz und
- dem Gesamtanhang und ist

um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen.

Außerdem ist dem Gesamtabschluss nach § 117 Abs. 1 GO NRW und § 49 Abs. 2 GemHVO NRW ein Beteiligungsbericht beizufügen.

Nach § 116 Abs. 2 GO NRW hat die Stadt Oberhausen ihren Jahresabschluss nach § 95 GO NRW und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zum Gesamtabschluss zu konsolidieren. In den Gesamtabchluss müssen verselbstständigte Aufgabenbereiche gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Dies ist im Gesamtanhang darzustellen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/0505-01	Termin 09.02.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Der Gesamtabchluss ist nach § 116 Abs. 6 GO NRW vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Gesamtabchlusses erstreckt sich zusätzlich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob der Gesamtlagebericht mit dem Gesamtabschluss im Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde erwecken.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung der Prüfung gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit §§ 101 Abs. 8 und 103 Abs. 1 Punkt 3. GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung.

Nach Behandlung des Prüfberichtes mit den Stellungnahmen der Verwaltung hat der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 18.11.2014 (siehe Drucksache Nr. B/16/0006-01) folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Bericht über die Prüfung des Entwurfes des Gesamtabchlusses der Stadt Oberhausen zum 31.12.2011 wurde beschlossen. Aufgrund der durchgeführten Prüfung wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde nach Behandlung im Rechnungsprüfungsausschuss von der Ausschussvorsitzenden und dem Leiter des Bereiches Rechnungsprüfung unterzeichnet.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss leitet den oben genannten Prüfungsbericht über den Oberbürgermeister an den Rat der Stadt mit der Empfehlung weiter, den Gesamtabchluss zum 31.12.2011 festzustellen.
3. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, dem Oberbürgermeister Entlastung zu erteilen.

Der Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2011 mit den Stellungnahmen der Verwaltung ist dieser Beschlussvorlage beigelegt.

Anlagen

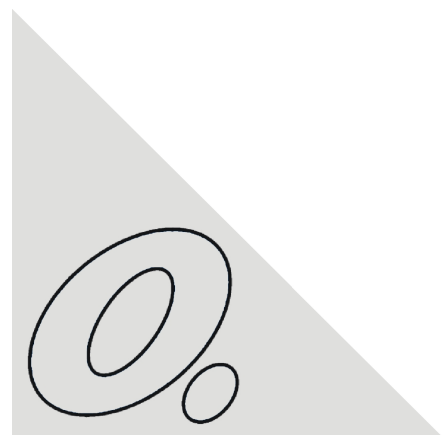
- Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2011 mit der Stellungnahme der Verwaltung
- Übersicht über die Hinweise im Prüfbericht Gesamtabchluss 2011

Hinweis

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden gebeten, den ihnen bereits für die Sitzung des Ausschusses übersandten Bericht mit der entsprechenden Übersicht zu verwenden.

Bericht

**über die Prüfung
des Gesamtabchlusses
zum 31.12.2011
und Stellungnahme
der Verwaltung**



**stadt
oberhausen**

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Prüfungsauftrag	1
2. Begriffserläuterungen	1
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	3
3.1 Gegenstand der Prüfung	3
3.2 Art und Umfang der Prüfung	4
3.3 Aufbau des Prüfberichtes	5
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	6
4.1 Konsolidierungskreis und Abschlussstichtag	6
4.1.1 Abgrenzung des Konsolidierungskreises	6
4.1.2 Gesamtabchlussstichtag	7
4.2 Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabchluss einbezogenen Abschlüsse	7
4.3 Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung	8
4.3.1 Buchführung zum Gesamtabchluss und weitere geprüfte Unterlagen (Summenabschluss, Konsolidierungssoftware)	9
4.3.2 Konsolidierung (Kapital, Schulden, Aufwand/Erträge, Zwischenergebnis)	11
4.3.2.1 Kapitalkonsolidierung	11
4.3.2.2 Schuldenkonsolidierung	13
4.3.2.3 Aufwands- und Ertragskonsolidierung	13
4.3.2.4 Zwischenergebniseliminierung	14
4.3.3 Gesamtabchluss (Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang)	14
4.3.4 Gesamtlagebericht	15
4.3.5 Beteiligungsbericht	16
4.4 Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde	17
4.4.1 Vermögenslage	19
4.4.2 Schuldenlage	21
4.4.3 Finanzlage	23
4.4.4 Ertragslage und NKF-Kennzahlenset	24
5. Bestätigungsvermerk	26

Anlagen

Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
DV-Buchführung	Buchführung, die auf Datenträgern geführt wird
EVO AG	Energieversorgung Oberhausen AG
FSO	Fahrzeugservice Oberhausen
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GemHVO NRW	Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen
GO NRW	Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
GPA NRW	Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
Handreichung	NKF in Nordrhein-Westfalen, Handreichung für Kommunen
HGB	Handelsgesetzbuch
KB	Kommunalbilanz
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
NKFG NRW	Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen
NKFEG NRW	Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-Einführungsgesetz NRW)
OGM GmbH	Oberhausener Gebäudemanagement GmbH
OVP	O.Vision Projektgesellschaft mbH
STOAG	Stadtwerke Oberhausen AG
vAB	verselbständigter Aufgabenbereich
WBO GmbH	Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH

1. Prüfungsauftrag

Am 01.01.2005 ist das Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden in Nordrhein-Westfalen (NKFG NRW) in Kraft getreten. Das Gesetz sieht die Ablösung des kameralen Rechnungswesens durch das System der doppelten Buchführung vor. Im Artikel 1 des NKFG NRW ist das Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFG NRW) geregelt. Danach ist gemäß § 2 Abs. 1 NKFG NRW festgelegt, dass Gemeinden und Gemeindeverbände spätestens zum Stichtag 31. Dezember 2010 den ersten Gesamtabschluss nach § 116 der Gemeindeordnung NRW aufzustellen haben.

Der Entwurf des Gesamtabchlusses zum 31.12.2011 ist am 22.03.2013 vom Stadtkämmerer aufgestellt und am 22.03.2013 vom Oberbürgermeister bestätigt und dem Rat der Stadt in seiner Sitzung am 29.04.2013 vorgelegt worden. Gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Gesamtabschluss und bedient sich zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung.

Der Gesamtabschluss ist nach § 116 Abs. 6 GO NRW dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Gesamtabchlusses erstreckt sich zusätzlich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob der Gesamtlagebericht mit dem Gesamtabschluss im Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde erwecken. Über die Art, den Umfang und die Ergebnisse der Prüfung berichtet dieser Prüfungsbericht.

Die örtliche Rechnungsprüfung hat im Rahmen der Prüfung des Gesamtabchlusses einen Bestätigungsvermerk oder einen Vermerk über die Versagung abzugeben.

Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über die Versagung ist gemäß § 116 Abs. 6 in Verbindung mit § 101 Abs. 7 GO NRW unter Angabe von Ort und Tag von der/dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

2. Begriffserläuterungen

Nachfolgend werden einzelne Begriffe im Zusammenhang mit dem Gesamtabchluss und dessen Prüfung erläutert (im Wesentlichen entnommen aus dem Praxisleitfaden zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabchlusses, 4. Auflage - Modellprojekt NKF-Gesamtabchluss NRW):

Verselbstständiger Aufgabenbereich

§ 116 Abs. 2 GO NRW enthält den Begriff des verselbstständigten Aufgabenbereiches (vAB), der in den Gesamtabchluss der Kommune einzubeziehen ist. Das Modellprojekt NRW verwendet den gebräuchlicheren betriebswirtschaftlichen Begriff "Betrieb" synonym zum gesetzlichen Begriff vAB,

unabhängig von der tatsächlichen Rechtsform. Betriebe sind kommunale Organisationseinheiten in öffentlich-rechtlicher (zum Beispiel AöR, Sondervermögen, Zweckverbände) oder privatrechtlicher (zum Beispiel GmbH, AG) Form, die als wirtschaftlich und organisatorisch selbstständige Einrichtungen kommunale Aufgaben erfüllen.

Mutter- und Tochterunternehmen/Kommune und voll zu konsolidierender Betrieb

Der Begriff "Mutterunternehmen" wird im Rahmen der Anwendung der §§ 300 bis 309 HGB und des § 312 HGB durch den Begriff "Kommune" ersetzt. Dem HGB-Begriff "Tochterunternehmen" entspricht in der GO NRW und der GemHVO NRW der Begriff „voll zu konsolidierender Betrieb“. Es handelt sich dabei um die nach § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW einzubeziehenden vAB.

Assoziierte Unternehmen/Assoziierte Betriebe

Der im Modellprojekt NRW verwendete Begriff "asoziiierter Betrieb" entspricht dem handelsrechtlichen Begriff "asoziiertes Unternehmen". Es handelt sich dabei um die in § 50 Abs. 3 GemHVO NRW genannten Betriebe unter maßgeblichem Einfluss der Kommune, an denen sie eine Beteiligung im Sinne von § 271 Abs. 1 HGB hält.

§ 311 Abs. 1 HGB nimmt in Verbindung mit § 50 Abs. 3 GemHVO NRW Bezug auf § 271 Abs. 1 HGB. Beteiligungen sind demnach Anteile an Betrieben ("anderen Unternehmen"), die dazu bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu diesen Betrieben zu dienen. Dabei ist es unerheblich, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht und ob der Betrieb in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form besteht.

Equity-Konsolidierung

Die Equity-Methode ist ein Verfahren zur Bilanzierung von Anteilen an (asoziierten) Unternehmen im Gesamtabchluss, an denen die Stadt einen maßgeblichen Einfluss hat, wie die WBO GmbH, EVO AG, FSO GmbH & Co. KG, FSO Verwaltungs-GmbH.

Die Grundidee der Equity-Methode ist es, den Beteiligungsbuchwert im Gesamtabchluss der Stadt spiegelbildlich zur Entwicklung des anteiligen Eigenkapitals am beteiligten Unternehmen weiterzuentwickeln. Im Gegensatz zur Vollkonsolidierung wird die Beteiligung als ein Vermögensgegenstand gezeigt und bewertet. Die einzelnen Vermögensgegenstände des assoziierten Unternehmens werden nicht in den Gesamtabchluss der Stadt übernommen.

Bei der Erstbewertung wird die Beteiligung zunächst mit dem Buchwert angesetzt, mit dem sie auch zum Zeitpunkt der Erstbewertung im Einzelabschluss angesetzt wurde. Der Buchwert des Betriebes entspricht in der kommunalen Eröffnungsbilanz dem Wert, der nach der durchgeführten Bewertung als Anschaffungskosten fingiert wird.

In einer Nebenrechnung wird nun der Buchwert in die Bestandteile anteiliges Eigenkapital, stille Reserven und Geschäfts- oder Firmenwert aufgeteilt. Die hier ermittelten Werte sind für die Folgebilanzierung relevant.

Die zum Zeitpunkt der Erstbewertung ermittelten stillen Reserven sowie ein eventuell verbleibender Geschäfts- und Firmenwert sind ergebniswirksam abzuschreiben. Deshalb mindert sich der Beteiligungsansatz des assoziierten Unternehmens zu Gunsten des Aufwandes der Stadt. Die Höhe der Abschreibung richtet sich nach der Abschreibung der Vermögensgegenstände, auf die sich die stillen Reserven beziehen.

Die Methode erlaubt es, bei Durchbrechung des Realisationsprinzips Gewinne aus Beteiligungen zu vereinnahmen, bevor sie realisiert sind.

Handelsbilanz/Kommunalbilanz

Der in § 297 Abs. 1 Satz 1 HGB verwendete Begriff "Konzernbilanz" entspricht im Rahmen des Gesamtabchlusses der "Gesamtbilanz" gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO NRW. Die in der betriebswirtschaftlichen Literatur für Zwecke der Überleitungsrechnung verwendete Bezeichnung „Handelsbilanz“ entspricht im Rahmen des Gesamtabchlusses der "Kommunalbilanz" (KB). Es wird zwischen den folgenden Kommunalbilanzen unterschieden:

- KB I: Kommunalbilanz nach Vereinheitlichung des Ausweises auf Grundlage der Handelsbilanz
- KB II: Kommunalbilanz nach Vereinheitlichung von Ansatz und Bewertung auf Grundlage der KB I
- KB III: Kommunalbilanz nach Aufdeckung stiller Reserven und Lasten auf Grundlage der KB II

Gewinn- und Verlustrechnung/Ergebnisrechnung/Gesamtergebnisrechnung

Die in § 297 Abs. 1 Satz 1 HGB verwendete Bezeichnung "Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung" ("Konzern-GuV") entspricht im Rahmen des Gesamtabchlusses der "Gesamtergebnisrechnung" gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO NRW. Für Zwecke der Überleitungsrechnung wird auch hier zwischen den folgenden Ergebnisrechnungen (ER) unterschieden:

- ER I: Ergebnisrechnung nach Vereinheitlichung des Ausweises auf Grundlage der GuV
- ER II: Ergebnisrechnung nach Vereinheitlichung von Ansatz und Bewertung auf Grundlage der ER I

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Am 08.11.2012 wurde der Rechnungsprüfung der **Entwurf 2 (gültig ab dem 01.01.2013)** der **Gesamtabschlussrichtlinie** der Stadt Oberhausen zur Prüfung vorgelegt.

Die Gesamtabchlussrichtlinie muss unter anderem Regelungen enthalten über örtliche Konsolidierungssachverhalte, anzuwendende Konsolidierungstechniken und Angaben darüber, von welchem verselbstständigten Aufgabenbereich welche Unterlagen zu welchem Termin bereitzustellen sind.

Mit Datum vom 25.04.2013 wurden der Verwaltung die Feststellungen über die Prüfung des Entwurfs 2 der Gesamtabchlussrichtlinie mitgeteilt.

Aufgrund der Prüfungsfeststellungen der Rechnungsprüfung vom 25.04.2013 wurde die Richtlinie überarbeitet und der Rechnungsprüfung am 05.07.2013 (gültig ab dem 01.01.2014) zur Information und Kenntnissnahme zugeleitet.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages hat die Rechnungsprüfung den **Gesamtabschluss** auf die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften geprüft.

Der **Gesamtlagebericht** wurde daraufhin geprüft, ob er mit dem Gesamtabchluss im Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Oberhausen erwecken.

Nach der GO NRW muss der **Beteiligungsbericht** zwar nicht geprüft werden, er wurde aber auf inhaltliche Vollständigkeit und Plausibilität durchgesehen.

Der Entwurf des Gesamtabchlusses wurde am 22.03.2013 gemäß § 116 Abs. 5 GO NRW in Verbindung mit § 95 Abs. 3 GO NRW vom Stadtkämmerer aufgestellt und am 22.03.2013 vom Oberbürgermeister bestätigt. Er wurde dem Rat in seiner Sitzung am 29.04.2013 vorgelegt. Dieser Gesamtabschluss ist Gegenstand der Prüfung.

Im Rahmen der Prüfung des Gesamtabchlusses haben Abstimmungsgespräche sowohl mit der Verwaltung als auch mit der OGM GmbH stattgefunden. Prüfungsfähig aufbereitete Unterlagen wurden sukzessive erstellt und der Rechnungsprüfung zur Verfügung gestellt.

Eine Vollständigkeitserklärung, in der versichert wird, dass alle zur Erstellung des Jahresabschlusses erforderlichen Nachweise und Auskünfte zur Verfügung gestellt bzw. erteilt wurden, wurde vom Bereich Rechnungsprüfung nicht eingefordert.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Der Umfang der durchgeführten Prüfung ergibt sich aus § 116 Abs. 6 GO NRW und wurde im Übrigen danach bemessen, was an Ermittlungen erforderlich war, um sich eine Urteilsbasis darüber zu verschaffen, ob Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage vermitteln. Bei der Prüfung sind die Vorschriften der §§ 116 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 in Verbindung mit 101 Abs. 2 bis 8, 103 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4, 104 Abs. 4 GO NRW sowie die einschlägigen Vorschriften der GemHVO NRW beachtet worden.

Danach hat die Rechnungsprüfung ihre Prüfung problemorientiert so angelegt, dass Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der

Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Oberhausen wesentlich auswirken, hätten erkannt werden müssen.

Art und Umfang der Prüfungshandlungen bestimmen sich durch die Einschätzung des Risikos und der Wesentlichkeit. Neben Vollprüfungen erfolgten auch System- und Einzelfallprüfungen. Die Festlegung der Stichproben beruhte auf einem Verfahren mit bewusster Auswahl. Bei umfangreichen Prüfungsfeldern wurden analytische Prüfungshandlungen in Form von Plausibilitätsprüfungen durchgeführt.

Besondere Schwerpunkte der Prüfung des Gesamtabchlusses 2011 waren

- der Gesamtlagebericht,
- der Summenabschluss einschließlich entsprechender Überleitungen und Anpassungen an die für den Gesamtabchluss maßgeblichen Bewertungsmethoden,
- die Konsolidierungsmaßnahmen (Kapitalkonsolidierung, Schuldenkonsolidierung, Aufwands- und Ertragskonsolidierung, Zwischenergebniskonsolidierung), die Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtanhang und der Gesamtlagebericht.

Art, Umfang und Ergebnisse der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind ausführlich in den Arbeitspapieren des Bereiches Rechnungsprüfung festgehalten. Die Aussagen in diesem Bericht stellen eine Zusammenfassung der Endergebnisse dar.

Die Prüfungshandlungen endeten mit der Erstellung des Prüfberichtes und dessen Zuleitung an den Rechnungsprüfungsausschuss für die Sitzung am 01.07.2014.

3.3 Aufbau des Prüfberichtes

Die Ergebnisse der Prüfungen der Gesamtabchlüsse werden in den entsprechenden Berichten entweder als

Beanstandung, Feststellung, Empfehlung oder Hinweis

besonders bezeichnet und je für sich fortlaufend nummeriert.

Beanstandungen und **Feststellungen** machen nach Auffassung der Rechnungsprüfung Korrekturen oder weitergehende Überprüfungen bzw. Begründungen durch die Verwaltung zwingend erforderlich, wobei Beanstandungen zusätzlich zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerkes im Sinne des § 116 Abs. 6 letzter Satz GO NRW in Verbindung mit § 101 Abs. 5 GO NRW führen.

Ergebnisse, zu denen Korrekturen bzw. Änderungen oder weitergehende Überprüfungen bzw. Begründungen durch die Verwaltung nicht unbedingt erwartet werden, die aber aus Sicht der Rechnungsprüfung sinnvoll erscheinen, sind im Bericht als **Empfehlungen** oder **Hinweise** ausgewiesen.

Hinweis 1

In dem vorliegenden Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2011 werden weder Beanstandungen, Feststellungen noch Empfehlungen ausgesprochen.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Konsolidierungskreis und Abschlussstichtag

4.1.1 Abgrenzung des Konsolidierungskreises

Gemäß § 116 Abs. 2 GO NRW umfasst der Konsolidierungskreis diejenigen wirtschaftlich und organisatorisch verselbstständigten Aufgabenbereiche der Kommune, die im Wege der Vollkonsolidierung bzw. der Equity-Methode entsprechend § 50 GemHVO NRW in den Gesamtabchluss einbezogen werden müssen.

Gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW müssen verselbstständigte Aufgabenbereiche, die für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind, nicht in den Gesamtabchluss einbezogen werden. In den Fällen der Nichteinbeziehung in den Gesamtabchluss sind entsprechende Darstellungen im Gesamtanhang vorzunehmen.

Zur Beurteilung der Bedeutung der jeweiligen verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden aus sämtlichen unkonsolidierten Einzelabschlüssen jeweils folgende Werte einzeln und in der Summe ins Verhältnis zur Summenbilanz und -ergebnisrechnung gesetzt: Anlagevermögen, Eigenkapital, Fremdkapital (Rückstellungen und Verbindlichkeiten), Bilanzsumme, ordentliche Erträge und ordentliche Aufwendungen. Sofern die ermittelten Verhältniszahlen die zulässigen Schwellenwerte nicht überschritten haben, konnte damit eine untergeordnete Bedeutung begründet werden.

In den Gesamtabchluss der Stadt Oberhausen wurden im Wege der Vollkonsolidierung gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW (öffentlich-rechtliche Organisationsform) die Eigenbetriebe Theater und Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen einbezogen. Die Einbeziehung entsprechend § 50 Abs. 2 GemHVO NRW (einheitliche Leitung) erfolgte bei der Stadtwerke Oberhausen AG und der Oberhausener Gebäudemanagement GmbH.

Die nachfolgend aufgeführten verselbstständigten Aufgabenbereiche, die unter maßgeblichem Einfluss der Stadt Oberhausen stehen, wurden gemäß § 50 Abs. 3 GemHVO NRW entsprechend den §§ 311 und 312 HGB nach der Equity-Methode konsolidiert: Energieversorgung Oberhausen AG, FSO GmbH & Co. KG, FSO Verwaltungs-GmbH, Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH.

Hinweis 2

Verselbstständigte Aufgabenbereiche sind gemäß § 50 Abs. 3 GemHVO NRW, sofern sie unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde stehen, im Sinne des Handelsgesetzbuches (§§ 311 und 312) zu konsolidieren. Ein maßgeblicher Einfluss wird gemäß § 311 Abs. 1 Satz 2 HGB (widerlegbar) vermutet, wenn die Beteiligungsquote der Kommune mindestens 20 % beträgt. Da die additive Beteiligungsquote der EVO AG lediglich 10 % beträgt, ist ihre Einbeziehung in die Equity-Konsolidierung zu erläutern.

4.1.2 Gesamtabchlussstichtag

Gemäß § 116 Abs. 1 Satz 1 GO NRW hat die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss aufzustellen. Nach § 116 Abs. 2 Satz 1 GO NRW hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss gemäß § 95 GO NRW und die Jahresabschlüsse des gleichen Haushaltsjahres aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form zu konsolidieren.

Für verselbstständigte Aufgabenbereiche, deren Abschlussstichtage um mehr als drei Monate vom Abschlussstichtag des Gesamtabchlusses abweichen, sind grundsätzlich Zwischenabschlüsse auf den Abschlussstichtag des Gesamtabchlusses (das heißt, auf den 31. Dezember des Haushaltsjahres) aufzustellen.

Bei Betrieben im Kulturbereich mit gleichbleibendem Geschäftsverlauf, deren Abschlussstichtag um mehr als drei Monate, aber nicht mehr als sechs Monate vom Abschlussstichtag des Gesamtabchlusses abweicht, kann von der Aufstellung eines Zwischenabschlusses abgesehen werden. Die Entscheidung, keinen Zwischenabschluss aufzustellen, ist zu begründen und zu dokumentieren.

Mit Ausnahme der öffentlichen Einrichtung „Theater Oberhausen“ ist bei sämtlichen verselbstständigen Aufgabenbereichen der 31. Dezember der Abschlussstichtag; bei der öffentlichen Einrichtung „Theater Oberhausen“ ist der Abschlussstichtag der 31. Juli. Aufgrund der Tatsache, dass es sich hierbei um einen Kulturbetrieb mit gleichbleibendem Geschäftsverlauf handelt, wurde auf die Erstellung eines Zwischenabschlusses verzichtet.

4.2 Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabchluss einbezogenen Abschlüsse

Auf eine Einbeziehung der Jahresabschlüsse der verselbstständigten Aufgabenbereiche in die Prüfung wurde entsprechend § 116 Abs. 7 GO NRW verzichtet, da diese bereits durch Abschlussprüfer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften geprüft worden sind. Die Überleitungsrechnungen der wesentlichen verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden auf ihre Plausibilität hin überprüft.

Die vorgelegten Jahresabschlüsse und Unterlagen, insbesondere die Überleitungsrechnungen von der Handelsbilanz I in die Kommunalbilanz II der verselbstständigten Aufgabenbereiche, die einer prüferischen Durchsicht der

Abschlussprüfer unterzogen wurden, waren vollständig, nachvollziehbar und wurden für eine Übernahme in die Prüfung des Gesamtabchlusses als geeignet angesehen. Notwendige Anpassungen hinsichtlich Ansatz, Ausweis und Bewertung entsprechend den für den Gesamtabchluss geltenden rechtlichen Vorschriften, wurden im Rahmen der jeweiligen Überleitungsrechnungen vorgenommen.

Bei den Rückstellungen wurde auf Bewertungsanpassungen aufgrund der untergeordneten Bedeutung gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW in Verbindung mit § 308 Abs. 2 Satz 3 HGB verzichtet.

Zu den Jahresabschlüssen der verselbstständigten Aufgabenbereiche des Vollkonsolidierungskreises lagen jeweils Prüfberichte vor, die mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen waren.

Hinweis 3

Gemäß Beschlussvorlage B/15/2071-01 vom 25.06.2012 wurde bei der O.Vision Projektgesellschaft mbH (OVP) für 2011 ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt, da die angemessene Höhe der Rückstellung für mögliche (Teil-) Rückforderungen von Fördermitteln (1,0 Mio. EUR) nicht beurteilt werden konnte. Da es sich bei der Beteiligung an der OVP nur um eine unwesentliche und mittelbare Beteiligung (über STOAG/Stadtwerke Oberhausen AG und PBO/Projektentwicklungs- und Beteiligungsgesellschaft Oberhausen mbH) handelt, wird diese nicht im Gesamtabchluss aufgeführt.

Stellungnahme der Verwaltung

Im Jahresabschluss 2012 der O.Vision Projektgesellschaft mbH ist für die von der NRW.Bank geltend gemachten Rückforderung von Fördermitteln eine Rückstellung in Höhe von 6.167.683,45 Euro zuzüglich Zinsen gebildet. Damit sind die Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit der gebildeten Rückstellung im Jahresabschluss für 2011 ausgeräumt worden.

Hinweis 4

Gemäß Gesamtabchlussrichtlinie der Stadt Oberhausen Nr. 3.4 ist die jährliche Jahresabschlussprüfung unter anderem auf die Prüfung der Handels-/Kommunalbilanz II zu erweitern. Für das Theater Oberhausen lag keine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die prüferische Durchsicht der Überleitungsrechnungen für das Wirtschaftsjahr 2010/2011 vor. Für das Wirtschaftsjahr 2011/2012 liegt eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die prüferische Durchsicht der Überleitungsrechnungen vor.

4.3 Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung

Gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO NRW sind bei der Erstellung des Gesamtabchlusses, soweit seine Eigenart keine Abweichungen bedingt oder nichts anderes bestimmt ist, die §§ 32 bis 38, 41 bis 43 und 47 GemHVO NRW, also die maßgeblichen Vorschriften für den kommunalen Einzelabschluss, analog anzuwenden. In § 49 Abs. 4 GemHVO NRW wird ein statischer Verweis auf die entsprechenden Vorschriften

des Handelsgesetzbuches in der Fassung vom 10. Mai 1897, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2009, gegeben.

Die Konsolidierung der verselbstständigten Aufgabenbereiche ist aufgrund der Verweise in § 50 GemHVO NRW bei voll zu konsolidierenden Einheiten entsprechend den §§ 300 bis 309 HGB und bei den nach der Equity-Methode zu konsolidierenden Unternehmen nach §§ 311 und 312 HGB vorzunehmen.

Am 21.12.2009 wurde vom Rat der Stadt Oberhausen die Gesamtabchlussrichtlinie (Entwurf 1.1/Stand 03.12.2009) verabschiedet und für die zu konsolidierenden Einheiten für verbindlich erklärt. Dieser Entwurf wurde der Rechnungsprüfung am 10.12.2009 zur Prüfung vorgelegt. Aufgrund der Prüfungsfeststellungen der Rechnungsprüfung vom 25.01.2010 wurde die Richtlinie überarbeitet und der Rechnungsprüfung am 08.11.2012 als Entwurf 2 (gültig ab dem 01.01.2013) zugeleitet. Aufgrund der Prüfungsfeststellungen der Rechnungsprüfung vom 25.04.2013 wurde die Richtlinie überarbeitet und der Rechnungsprüfung am 05.07.2013 (gültig ab dem 01.01.2014) zur Information und Kenntnisnahme zugeleitet.

Die Erstellung des Gesamtabchlusses erfolgte im Wesentlichen durch die OGM GmbH.

4.3.1 Buchführung zum Gesamtabchluss und weitere geprüfte Unterlagen (Summenabschluss, Konsolidierungssoftware)

Im Rahmen der Überprüfung des Summenabschlusses wurde kontrolliert, ob die Kommunalbilanzen III und Ergebnisrechnungen II der voll zu konsolidierenden verselbstständigten Aufgabenbereiche und die Kommunalbilanz II und Ergebnisrechnung II der Kommune vollständig erfasst wurden.

Hinweis 5

Gemäß Gesamtabchlussrichtlinie Nr. 3.4/Prüfung der Meldedaten sollen Beteiligungen, die prüfungspflichtig sind, den Umfang ihrer Jahresabschlussprüfung auf die Prüfung der Handels-/Kommunalbilanz II erweitern. Zurzeit werden jedoch ausschließlich prüferische Durchsichten in diesem Zusammenhang vorgenommen.

Die im Rahmen der Gesamtabchlusserstellung manuell vorgenommenen Buchungen werden in einem Belegjournal vollständig und fortlaufend festgehalten.

Die Prüfungen ergaben keine Feststellungen zu Verstößen gegen die Ordnungs- bzw. Rechtmäßigkeit der Rechnungslegung.

Konsolidierungssoftware

Die Konsolidierung für den Gesamtabschluss erfolgt unter Einsatz der Software SAP SEM-BCS. Diese ist Bestandteil des SAP-Moduls SEM-BW, das in Oberhausen mit dem Releasestand 603 im Einsatz ist.

Die örtliche Rechnungsprüfung hat gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW unter anderem die gesetzliche Aufgabe, bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) die Programme zu prüfen. In den §§ 27 (Buchführung), 31 (Sicherheitsstandards und interne Aufsicht) und 58 (Aufbewahrung von Unterlagen, Aufbewahrungsfristen) GemHVO NRW finden sich weitergehende Regelungen zur DV-Buchführung.

Nach § 27 Abs. 5 Nr. 1 GemHVO NRW ist insbesondere zu gewährleisten, dass fachlich geprüfte Programme und freigegebene Verfahren eingesetzt werden. Auch in den Handreichungen des Innenministeriums NRW für Kommunen zum NKF finden sich Hinweise zu der Notwendigkeit von fachlich geprüften Programmen und freigegebenen Verfahren in der Finanzbuchhaltung. Sinn der entsprechenden Gesetze, Verordnungen, Handreichungen und der einschlägigen Kommentare ist, dass die Programme dokumentiert und von der anwendenden Stelle geprüft und freigegeben sind. Die Umsetzung der genannten Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Fachprüfung der SAP-Verfahren sowie ihrer Dokumentation und ihrer Freigabe, ist für die Fachverwaltung allerdings extrem zeit- und personalintensiv und damit auch kostenaufwendig. Nach derzeitigem Kenntnisstand der Rechnungsprüfung ist es bisher nahezu keiner Großstadtverwaltung unter einem vertretbaren Aufwand gelungen, die Bestimmungen der §§ 27, 31 und 58 GemHVO NRW vor dem Hintergrund des § 103 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW bezogen auf den Einsatz von SAP-Verfahren in der Finanzbuchhaltung vollständig umzusetzen.

Von der Fachverwaltung wurde mitgeteilt, dass es Zielsetzung ist, diese Aufgaben sukzessive umzusetzen. Ein Fertigstellungstermin konnte jedoch noch nicht skizziert werden.

Eine abschließende EDV-Programmfreigabe durch die Rechnungsprüfung, die den Bestimmungen des § 103 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW sowie der GemHVO NRW in allen Belangen gerecht wird, kann erst nach der vollständigen Umsetzung der oben dargestellten umfangreichen Vorarbeiten durch die Fachverwaltung erfolgen. Ein SAP-Berechtigungskonzept ist jedoch einer der gewichtigen ersten Bausteine.

SAP-Berechtigungskonzept

Im Laufe der Prüfung des ersten Gesamtabchlusses zum 31.10.2010 wurde die Fachverwaltung darauf hingewiesen, dass die SAP-Berechtigungen hinsichtlich des Konsolidierungssystems SAP SEM-BCS im SAP-Berechtigungskonzept zwar „angedacht“, aber noch nicht abschließend abgebildet sind.

Von der Fachverwaltung wurde zugesagt, kurzfristig die entsprechenden SAP-Berechtigungen hinsichtlich des Gesamtabchlusses in einem SAP-Berechtigungskonzept umfassend darzustellen und das Konzept der Rechnungsprüfung zur Verfügung zu stellen.

Hinweis 6

Anfang November 2013 ist der Rechnungsprüfung das SAP-Berechtigungskonzept für die Konsolidierungssoftware SAP SEM-BCS zugegangen.

Es bildet den aktuellen Stand hinsichtlich der Berechtigungen für die Zugriffsmöglichkeiten zum Gesamtabchluss ab.

Eine pragmatische EDV-Prüfung durch die Rechnungsprüfung wird insofern weitgehend umgesetzt, als dass nahezu alle Fachprüferinnen und Fachprüfer über eigene SAP-Anschlüsse mit umfassenden Sicht- und Prüfberechtigungen verfügen.

4.3.2 Konsolidierung (Kapital, Schulden, Aufwand/Erträge, Zwischenergebnis)

Im Gesamtabchluss hat die Gemeinde die eigene Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die sämtlicher unter ihrer einheitlichen Leitung stehenden Betriebe so darzustellen, als würde es sich um eine wirtschaftliche Einheit handeln. Dies gilt ebenfalls für die in § 50 Abs. 2 Satz 2 GemHVO NRW genannten Konstellationen, wonach eine entsprechende Darstellung auch vorgeschrieben ist, wenn der Gemeinde

1. die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht,
2. das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen und sie gleichzeitig Gesellschafterin ist oder
3. das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss auf Grund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder auf Grund einer Satzungsbestimmung auf dieses Unternehmen auszuüben.

Zu diesem Zweck sind alle internen Verflechtungen im Summenabschluss und in der Summenergebnisrechnung durch die Kapital-, Schulden-, Aufwands- und Ertragskonsolidierung und die Zwischenergebniseliminierung zu beseitigen.

Neben der Kernverwaltung wurden vier verselbstständigte Aufgabenbereiche voll und weitere vier verselbstständigte Aufgabenbereiche nach der Equity-Methode konsolidiert. Bei den anderen verselbstständigten Aufgabenbereichen wurde aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung das Wahlrecht gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW ausgeübt. Das heißt, dass diese Betriebe nur zu fortgeführten Anschaffungskosten (at Cost) einbezogen wurden.

4.3.2.1 Kapitalkonsolidierung

Vollkonsolidierung

Bei der Kapitalkonsolidierung geht es um die Aufrechnung der konzerninternen Kapitalverflechtungen. Entsprechend der Empfehlung des Modellprojektes NRW wurde grundsätzlich die Neubewertungsmethode angewandt, wonach das Eigenkapital des verselbstständigten Aufgabenbereiches mit dem Betrag angesetzt wird, der sich nach einer vollständigen Neubewertung aller Vermögensgegenstände

und Schulden ergibt. Die dabei aufgedeckten stillen Reserven und Lasten werden grundsätzlich auf die jeweiligen Vermögensgegenstände und Schulden verteilt und entsprechend fortgeschrieben. Anschließend erfolgt eine Verrechnung des Eigenkapitals mit dem Beteiligungsbuchwert der Kommune. Ein danach verbleibender aktiver Unterschiedsbetrag zwischen dem bei der Stadt ausgewiesenen Beteiligungsbuchwert und dem anteiligen neu bewerteten Eigenkapital des verselbstständigten Aufgabenbereiches entspricht dem Geschäfts- oder Firmenwert.

Maßgebende Vorschriften sind § 50 Abs. 1 GemHVO NRW in Verbindung mit § 301 HGB. Bei den voll zu konsolidierenden Einheiten, Eigenbetriebe Theater und Alteinrichtungen der Stadt Oberhausen, wurde von den Vereinfachungsregelungen des Innenministeriums für das Sondervermögen Gebrauch gemacht und auf eine Neubewertung verzichtet. Stattdessen wurde der Wertansatz aus der Eröffnungsbilanz beibehalten.

Im Gesamtabchluss der Stadt Oberhausen werden auf der Passivseite Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung für die vollkonsolidierten vAB Stadtwerke und Theater in Höhe von zusammen 24.750,42 EUR vor den Sonderposten ausgewiesen.

Hinweis 7

Der Bilanzausweis des vorgenannten passiven Unterschiedsbetrages der Stadtwerke in Höhe von 19 TEUR ist gemäß Feststellung der GPA NRW unzulässig und wurde in 2012 gegen den entsprechenden Geschäftswert korrigiert.

Equity-Konsolidierung

Hinweis 8

Wie bereits mit der Prüfung des Gesamtabchlusses 2010 festgestellt, wurde die Equity-Erstkonsolidierung nach § 50 Abs. 3 GemHVO NRW in Verbindung mit § 312 HGB nicht korrekt durchgeführt. Somit ist auch die Fortschreibung der Anschaffungskosten der Equity-Beteiligungen im Gesamtabchluss 2011 nicht sachgerecht erfolgt.

Da die Arbeiten zum Gesamtabchluss 2011 zum Zeitpunkt der Feststellung im Gesamtabchluss 2010 bereits abgeschlossen waren, konnte keine entsprechende Korrektur mehr erfolgen. Der Rechnungsprüfung wurde zugesagt, alle notwendigen Korrekturen im Zuge des Gesamtabchlusses 2012 durchzuführen.

Mit der GPA NRW wurde vereinbart, die sich aus der Gegenüberstellung von Buchwerten und anteiligem Eigenkapital ergebenden Unterschiedsbeträge vollständig als Geschäfts- und Firmenwert auszuweisen und über 15 Jahre abzuschreiben. Für die Jahre 2010/2011 sollen die Abschreibungen im Jahresabschluss 2012 nachgeholt werden.

Hinweis 9

Im Gesamtabchluss 2011 wurden auf der Passivseite der Bilanz Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung in Höhe von 28.862,14 EUR (nur Equity) ausgewiesen. Hiervon entfallen 20.759,57 EUR auf die WBO GmbH und 8.102,57 EUR auf die EVO AG. Es handelt sich bei diesen Beträgen um BilMoG-Effekte (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz) aus dem Jahr 2010. In Absprache mit der GPA NRW werden diese Beträge in 2012 mit den entsprechenden Geschäfts- und Firmenwerten verrechnet.

4.3.2.2 Schuldenkonsolidierung

Gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW in Verbindung mit § 303 HGB sind Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Unternehmen sowie entsprechende Rechnungsabgrenzungsposten gegeneinander aufzurechnen, sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

4.3.2.3 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Aufwendungen und Erträge aller voll zu konsolidierenden verselbstständigten Aufgabenbereiche und der Stadt sind so in die Gesamtergebnisrechnung einzubeziehen, als würde es sich um ein einheitliches Unternehmen handeln. Das heißt, dass die Erlöse aus Lieferungen und Leistungen zwischen den voll zu konsolidierenden verselbstständigten Aufgabenbereichen untereinander und gegenüber der Stadt gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO in Verbindung mit § 305 HGB mit den auf sie entfallenden Aufwendungen zu verrechnen sind, sofern sie nicht als Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen oder als andere aktivierte Eigenleistungen auszuweisen sind. Entsprechend ist mit anderen Erträgen aus Lieferungen und Leistungen zwischen den voll zu konsolidierenden verselbstständigten Aufgabenbereichen untereinander und gegenüber der Stadt und den auf sie entfallenden Aufwendungen zu verfahren.

Da die Kommune grundsätzlich nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, die verselbstständigten Aufgabenbereiche jedoch der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, kommt es bei der Aufrechnung der Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche mit den Aufwendungen der Kommune zwangsläufig zu Differenzen, die im Ergebnis grundsätzlich Aufwendungen darstellen.

In der Gesamtergebnisrechnung 2011 sind die entsprechenden Differenzen in die sonstigen ordentlichen Aufwendungen wie im Vorjahr mit rund 15 Mio. EUR eingeflossen.

Dieser Betrag setzt sich nach Angaben der OGM GmbH wie folgt zusammen:

TEUR	Geschäftsbeziehungen
15.097	OGM GmbH - Stadt
20	OGM GmbH - Theater
20	OGM GmbH - ASO
164	STOAG - Stadt
3	STOAG - Theater
15.304	sonstiger ordentliche Aufwand durch Umsatzsteuer

4.3.2.4 Zwischenergebniseliminierung

Gemäß § 304 Abs. 1 HGB gilt, dass Lieferungen und Leistungen von Vermögensgegenständen im "Konzern" ergebnisneutral darzustellen sind. Danach entstehen Gewinne oder Verluste erst mit der Leistung an einen außerhalb des "Konzerns" stehenden Dritten.

Gemäß § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW in Verbindung mit § 304 HGB ist eine Zwischenergebniseliminierung durchzuführen, sofern die zu eliminierenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Bei der Erstellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2011 ist insbesondere unter Berücksichtigung von Punkt 4.1 Nr. 3 des Entwurfes der Gesamtabchlussrichtlinie ("Aufgrund der Vertragskonstellationen zwischen den einzelnen Einheiten besteht derzeit keine Notwendigkeit zu einer Zwischenergebniseliminierung") keine Zwischenergebniseliminierung erfolgt.

4.3.3 Gesamtabschluss (Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang)

Nach den Vorgaben des § 49 Abs. 3 GemHVO NRW sind Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zum Einzelabschluss zu gliedern, soweit die Besonderheiten des Gesamtabchlusses keine Abweichungen bedingen.

Hinweis 10

Im Einzelabschluss der Stadt Oberhausen zum 31.12.2011 wurden Verbindlichkeiten aus Transferleistungen in Höhe von 2.903.805,84 EUR ausgewiesen.

Diese Verbindlichkeiten aus Transferleistungen sollten im Gesamtabchluss gemäß § 49 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Nr. 4.6 GemHVO NRW ebenfalls gesondert ausgewiesen werden.

Laut Angaben der Verwaltung wird eine entsprechende Anpassung des Positionenplans ab dem Geschäftsjahr 2014 erfolgen.

Gesamtkapitalflussrechnung

Gemäß § 51 Abs. 3 GemHVO NRW ist dem Gesamtanhang eine Gesamtkapitalflussrechnung beizufügen, die unter Beachtung der Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) in der vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemachten Form erstellt worden ist.

Die Kapitalflussrechnung gibt Auskunft über die Herkunft und Verwendung der liquiden Mittel (Finanzlage), indem sie im Einzelnen aufzeigt, in welcher Höhe sich die Liquidität verändert hat und aufgrund welcher Faktoren es zu einer Veränderung gekommen ist. Das heißt, dass der Finanzmittelfond am Ende der Periode mit den Liquiden Mitteln der Bilanz zum 31.12. des Haushaltsjahres übereinstimmen muss.

Der mit dem Gesamtabchluss 2011 in der abgebildeten Gesamtkapitalflussrechnung (Cash-Flow-Rechnung) berechnete Finanzmittelfond der Stadt Oberhausen entspricht den Liquiden Mitteln der Bilanz zum 31.12.2011.

Gesamtverbindlichkeitspiegel

Hinweis 11

Im Gesamtverbindlichkeitspiegel fehlt die im § 47 i. V. m. § 41 Abs. 4 Nr. 4 GemHVO NRW vorgeschriebene Untergliederung der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen hinsichtlich der Herkunft.

Laut Angaben der Verwaltung wird eine entsprechende Anpassung des Positionenplanes ab dem Geschäftsjahr 2014 erfolgen.

Gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW müssen verselbstständigte Aufgabenbereiche nicht in den Gesamtabchluss einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Dies ist gemäß § 116 Abs. 3 letzter Satz GO NRW im Gesamtanhang darzustellen. Eine entsprechende Erläuterung fehlt im Gesamtanhang.

Hinweis 12

In den Gesamtanhang ist eine entsprechende Darstellung der nicht einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung aufzunehmen. Ein Hinweis auf den Beteiligungsbericht ist nicht ausreichend (so auch die GPA NRW in ihrem Prüfbericht zum Gesamtabchluss zum 31.12.2010). Der Rechnungsprüfung wurde zugesagt, eine entsprechende Darstellung ab dem Geschäftsjahr 2013 aufzunehmen.

4.3.4 Gesamtlagebericht

Gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW ist der Gesamtabchluss um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Durch den Gesamtlagebericht ist nach § 51 GemHVO NRW das durch den Gesamtabchluss zu vermittelnde Bild der

Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche zu erläutern.

Dazu sind in einem Überblick der Geschäftsablauf mit den wichtigsten Ergebnissen des Gesamtabchlusses und die Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO NRW hat der Gesamtlagebericht eine ausgewogene und umfassende Analyse der Haushaltswirtschaft der Stadt Oberhausen unter Einbeziehung der verselbstständigten Aufgabenbereiche und der Gesamtlage der Stadt zu enthalten.

In die Analyse sind die produktorientierten Ziele und Kennzahlen, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde sind, einzubeziehen und unter Bezugnahme auf die im Gesamtabchluss enthaltenen Ergebnisse zu erläutern. Auch ist gemäß § 51 Abs. 1 letzter Satz GemHVO NRW unter Angabe der zu Grunde liegenden Annahmen auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der Gemeinde einzugehen.

Der Gesamtlagebericht wurde daraufhin überprüft, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche vermittelt. Die Lagebeurteilung entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild, welches auch die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung darstellt.

Der Gesamtlagebericht ist plausibel und nachvollziehbar und steht mit den bei der Prüfung des Gesamtabchlusses 2011 gewonnenen Erkenntnissen im Einklang.

Hinweis 13

Im Gesamtlagebericht zum 31.12.2011 werden die Auswirkungen des Stärkungspaktgesetzes noch ohne die Änderungen resultierend aus der Neuverteilung der Stärkungspaktmittel dargestellt. Eine entsprechende Berücksichtigung findet erstmalig im Gesamtlagebericht zum 31.12.2012 statt.

4.3.5 Beteiligungsbericht

Gemäß § 117 GO NRW ist über die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung der Gemeinde zu berichten. Dieser Bericht ist jährlich bezogen auf den Gesamtabchlussstichtag fortzuschreiben und dem Gesamtabchluss beizufügen.

Der Beteiligungsbericht 2011 wurde sowohl mit einer separaten Vorlage (vgl. Drucksache Nr. M/15/2380-01) dem Rat der Stadt Oberhausen in seiner Sitzung am 19. November 2012 zur Kenntnisnahme vorgelegt, als auch dem Gesamtabchluss zum 31.12.2011 beigelegt.

Während in § 52 Abs. 1 GemHVO NRW aufgeführt ist, welche Angaben der Beteiligungsbericht zu enthalten hat, ist in § 52 Abs. 2 GemHVO NRW geregelt, wie die Entwicklung der Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der verselbstständigten Aufgabenbereiche dargestellt werden soll.

Der Beteiligungsbericht ist nicht Gegenstand der Prüfung des Gesamtabchlusses, allerdings soll er den im Gesamtabchluss vermittelten Gesamtüberblick über die wirtschaftliche Gesamtlage der Kommune unterstützen.

Da die Verwaltung vom zeitlichen Ablauf her keine Möglichkeit hatte, die Feststellung zum Beteiligungsbericht 2010 bei der Erstellung des Beteiligungsberichtes 2011 zu berücksichtigen, wurde dieser keiner Prüfung hinsichtlich der Umsetzung der Feststellungen unterzogen.

4.4 Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde

Die gesamtwirtschaftliche Lage und die Prognose der zukünftigen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der Stadt werden nachfolgend anhand einer Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage mit Hilfe von Kennzahlen beurteilt. Grundsätzlich steht eine Vielzahl von betriebswirtschaftlichen Kennzahlen zur Verfügung, um die Gesamtlage der Gemeinde zu analysieren. In gemeinsamer Arbeit von Aufsichtsbehörden der Gemeinden sowie der GPA NRW und den Vertretern der örtlichen Rechnungsprüfungen ist das NKF-Kennzahlenset NRW erarbeitet und im Runderlass des Innenministeriums vom 01.10.2008 beschrieben worden. Die für den Gesamtabchluss relevanten Kennzahlen werden im Folgenden dargestellt:

Die Gesamtbilanz zum 31.12.2011 sowie deren Veränderung gegenüber der Gesamtbilanz zum 31.12.2010 werden in der nachfolgenden Zusammenstellung abgebildet:

	31.12.2011		31.12.2010		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Anlagevermögen					
Immaterielle Vermögensgegenstände	11.320	0,39	14.025	0,49	-2.705
Sachanlagen	1.837.334	63,1	1.882.602	65,6	-45.268
Finanzanlagen	203.320	6,99	202.527	7,06	793
	2.051.974	70,5	2.099.154	73,1	-47.180
Umlaufvermögen					
Vorräte	12.015	0,41	13.697	0,48	-1.682
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	55.920	1,92	54.002	1,88	1.918
Liquide Mittel	17.206	0,59	14.131	0,49	3.075
	85.141	2,93	81.830	2,85	3.311
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	12.287	0,42	7.178	0,25	5.109
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	761.160	26,2	682.108	23,8	79.052
AKTIVA (Rundungsdifferenzen)	2.910.562	100	2.870.270	100	40.292
Unterschied aus der Kapitalkonsolidierung	54	0	57	0	-3
Sonderposten					
für Zuwendungen	454.747	15,6	456.896	15,9	-2.149
für Beiträge	70.392	2,42	72.675	2,53	-2.283
für den Gebührenaussgleich	3.749	0,13	3.202	0,11	547
Sonstige Sonderposten	2.200	0,08	937	0,03	1.263
	531.088	18,3	533.710	18,6	-2.622
Rückstellungen					
Pensionsrückstellungen	372.395	12,8	366.919	12,8	5.476
Rückstellungen für Deponien und Altlasten	600	0,02	600	0,02	0
Instandhaltungsrückstellungen	4.252	0,15	4.760	0,17	-508
Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5	34.737	1,19	35.182	1,23	-445
	411.984	14,2	407.461	14,2	4.523
Verbindlichkeiten					
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	439.942	15,1	457.911	16	-17.969
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	1.461.400	50,2	1.407.700	49	53.700
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	19.786	0,68	20.748	0,72	-962
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		0		0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	27.374	0,94	22.968	0,8	4.406
	1.948.502	67	1.909.327	66,5	39.175
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	18.934	0,65	19.715	0,69	-781
PASSIVA (Rundungsdifferenzen)	2.910.562	100	2.870.270	100	40.292

Die Gesamtergebnisrechnung des Jahres 2011 sowie deren Veränderung gegenüber der Gesamtergebnisrechnung des Vorjahres werden in der nachfolgenden Zusammenstellung abgebildet:

Gesamtergebnisrechnung	2011 TEUR	2010 TEUR	+/- TEUR
Steuern und ähnliche Abgaben	205.205	185.973	19.232
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	263.842	168.616	95.226
Sonstige Transfererträge	4.045	15.430	-11.385
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	96.899	92.597	4.302
Privatrechtliche Leistungsentgelte	40.454	39.614	840
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	31.891	14.404	17.487
Sonstige ordentliche Erträge	29.464	35.738	-6.274
Aktivierteneigenleistung	677	917	-240
Bestandsveränderungen (-/+)	-716	285	-1.001
Ordentliche Gesamterträge (Rundungsdifferenzen)	671.761	553.574	118.187
Personalaufwendungen	171.097	156.162	14.935
Versorgungsaufwendungen	19.134	29.775	-10.641
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	143.670	136.665	7.005
Bilanzielle Abschreibungen	71.935	70.343	1.592
Transferaufwendungen	191.286	181.859	9.427
Sonstige ordentliche Aufwendungen	113.594	103.710	9.884
Ordentliche Gesamtaufwendungen (Rundungsdifferenzen)	710.716	678.514	32.202
Ordentliches Gesamtergebnis	-38.955	-124.940	85.985
Finanzerträge	15.585	14.986	599
Finanzaufwendungen	48.870	43.439	5.431
Gesamtfinanzergebnis	-33.285	-28.453	-4.832
Gesamtergebnis d. lfd. Geschäftstätigkeit (Rundungsdifferenzen)	-72.240	-153.393	81.153
Außerordentliche Erträge	0	27	-27
Außerordentliche Aufwendungen	0	1.714	-1.714
Außerordentliches Gesamtergebnis	0	-1.687	1.687
Gesamtjahresergebnis (Rundungsdifferenzen)	-72.240	-155.080	82.840

Nachstehend werden die Vermögens- und Schuldposten nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengefasst und analysiert:

4.4.1 Vermögenslage

Die Gesamtbilanzsumme der Stadt Oberhausen beläuft sich auf 2.910.562 TEUR; nachfolgend wird die Vermögensstruktur dargestellt:

	T€	%
Langfristige Aktiva		
Anlagevermögen	2.051.974	70,50
Langfristige Aktiva	2.051.974	70,50

	T€	%
Kurzfristige Aktiva		
Vorräte	12.015	0,41
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	55.920	1,92
Liquide Mittel	17.206	0,59
Rechnungsabgrenzungsposten	12.287	0,42
Kurzfristige Aktiva	97.428	3,35

Rund 71 % des Vermögens sind in den langfristigen Aktiva der Stadt Oberhausen gebunden.

Zusammensetzung der Aktiva:

	T€	%
Anlagevermögen		
Immaterielle Vermögensgegenstände	11.320	0,39
Sachanlagen	1.837.334	63,13
Finanzanlagen	203.320	6,99
(Rundungsdifferenz)	2.051.974	70,50

Das **Sachanlagevermögen** setzt sich wie folgt zusammen:

	T€	%
Sachanlagevermögen		
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	191.215	6,57
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	547.707	18,82
Infrastrukturvermögen	1.001.378	34,4
Bauten auf fremden Grund und Boden	459	0,02
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	6.860	0,24
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	45.027	1,55
Betriebs- und Geschäftsausstattung	20.736	0,71
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	23.952	0,82
	1.837.334	63,13

Die **Finanzanlagen** gliedern sich wie folgt:

	T€	%
Finanzanlagen		
Anteile an verbundenen Unternehmen	4.017	0,14
Anteile an assoziierten Unternehmen	80.739	2,77
übrige Beteiligungen	25.267	0,87
Wertpapiere des Anlagevermögens	91.633	3,15
Ausleihungen	1.664	0,06
	203.320	6,99

Die Kennzahlen im Bereich des **Anlagevermögens** stellen sich wie folgt dar:

		%
Anlagendeckungsgrad I		
<u>Eigenkapital x 100</u>	<u>-761.106 T€ x 100</u>	-37,09
Anlagevermögen	2.051.974 T€	
Anlagendeckungsgrad II		
<u>(Eigenkapital + SoPo Zuwend./Beiträge. + langfr. Fremdkapital) x 100</u>	<u>(-761.106 T€ + 525.139 T€ + 744.387 T€) x 100</u>	24,78
Anlagevermögen	2.051.974 T€	

Hinweis 14

Im Gesamtabchluss der Stadt Oberhausen wird auf der Passivseite ein Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung in Höhe von 53.612,56 EUR vor den Sonderposten ausgewiesen. Laut NKF-Positionenrahmen ist dieser Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung unter der Bilanzposition Eigenkapital als Unterpunkt der Allgemeinen Rücklage auszuweisen. Aus diesem Grund wurde der vorgenannte Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung zur Ermittlung des Eigenkapitals mit dem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag saldiert.

Mit der Kennzahl der Anlagendeckung wird die Finanzierung des langfristigen Anlagevermögens verdeutlicht.

Dabei zeigt der negative Anlagendeckungsgrad I, dass das Anlagevermögen nicht durch Eigenkapital gedeckt ist.

In der Kennzahl „Anlagendeckungsgrad II“ werden neben dem Eigenkapital die Sonderposten (aus Zuwendungen und Beiträgen) sowie das langfristige Fremdkapital berücksichtigt. Hierbei ergibt sich eine Deckung des Anlagevermögens in Höhe von 24,78 % (Vorjahr 29,04 %).

Die Anlagenintensität zeigt das Verhältnis des Anlagevermögens zur Bilanzsumme insgesamt an:

		%
Anlagenintensität		
<u>Anlagevermögen x 100</u>	<u>2.051.974 T€ x 100</u>	70,50
Gesamtbilanzsumme	2.910.562 T€	

4.4.2 Schuldenlage

Bei der Aufteilung der Passiva nach Fälligkeiten bzw. Laufzeiten wurden folgende Annahmen getroffen:

Die Stadt Oberhausen weist zum 31.12.2011 einen „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ in Höhe von 761.160 TEUR auf der Aktivseite der Bilanz aus. In der Folge war bei den entsprechenden Kennzahlen das negative Eigenkapital in der vorgenannten Höhe zu berücksichtigen.

Als langfristige Passiva wurden die Pensionsrückstellungen in Höhe von 372.395 TEUR zusammen mit den Rückstellungen für Deponien und Altlasten in Höhe von 600 TEUR sowie die langfristigen Verbindlichkeiten (Laufzeiten über 5 Jahre) in Höhe von 371.392 TEUR berücksichtigt.

Bei den kurzfristigen Passiva wurden die kurzfristigen Rückstellungen, die kurz- und mittelfristigen Verbindlichkeiten (Laufzeiten bis 5 Jahre) und die Rechnungsabgrenzungsposten berücksichtigt.

Danach ergibt sich folgende Kapitalstruktur:

	T€	%
Eigenkapital	-761.160	-26,15
Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	54	0
Sonderposten	531.088	18,25
	-230.018	-7,90
Langfristige sonstige Passiva		
Rückstellungen	372.995	12,82
Langfristige Verbindlichkeiten	371.392	12,76
Langfristige Schulden	744.387	25,58

	T€	%
Kurzfristige Passiva		
Übrige Rückstellungen	38.989	1,34
Kurz- und mittelfristige Verbindlichkeiten	1.577.110	54,19
Rechnungsabgrenzungsposten	18.934	0,65
Kurzfristige Schulden (Rundungsdifferenz)	1.635.033	56,18

	T€	%
Eigenkapital		
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	-761.160	-26,15
Allgemeine Rücklage	0	0
Sonderrücklage	0	0
Ausgleichsrücklage	0	0
	-761.160	-26,15

Es ergeben sich folgende **Eigenkapitalquoten**:

		%
Eigenkapitalquote I		
<u>Eigenkapital x 100</u>	<u>-761.106 T€ x 100</u>	-26,15
Gesamtbilanzsumme	2.910.562 T€	

Mit der **Eigenkapitalquote I** wird angezeigt, in welchem Umfang das bilanzierte Vermögen durch Eigenkapital finanziert werden konnte. Die negative Quote in Höhe von - 26,15 % verdeutlicht, dass das Vermögen der Stadt Oberhausen nicht mehr durch Eigenkapital finanziert ist.

		%
Eigenkapitalquote II		
<u>(Eigenkapital + SoPo Zuwend./Beiträge) x 100</u>	<u>(-761.106 T€ + 525.139 T€) x 100</u>	-8,11
Gesamtbilanzsumme	2.910.562 T€	

Die **Eigenkapitalquote II** wird dadurch ermittelt, dass dem Eigenkapital die Sonderposten für Zuwendungen und für Beiträge (= wirtschaftliches Eigenkapital) hinzugerechnet werden, da diese in der Regel nicht zurückzuzahlen sind und auch nicht verzinst werden.

Die Eigenkapitalquote II ergibt somit - 8,11 %.

Zum 31.12.2011 wurden folgende Sonderposten ausgewiesen:

	T€	%
Sonderposten		
für Zuwendungen	454.747	15,62
für Beiträge	70.392	2,42
für den Gebührenaussgleich	3.749	0,13
Sonstige Sonderposten	2.200	0,08
	531.088	18,25

Die **Rückstellungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	T€	%
Rückstellungen		
Pensionsrückstellungen	372.395	12,79
Rückstellungen für Deponien und Altlasten	600	0,02
Instandhaltungsrückstellungen	4.252	0,15
Sonstige Rückstellungen	34.737	1,19
(Rundungsdifferenz)	411.984	14,15

Den größten Posten unter den Rückstellungen stellen mit rund 90 % die Pensionsrückstellungen dar.

Die **Verbindlichkeiten** machen rund 67 % der Bilanzsumme aus und setzen sich wie folgt zusammen:

	T€	%
Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	439.942	15,12
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	1.461.400	50,21
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	19.786	0,68
Sonstige Verbindlichkeiten	27.374	0,94
	1.948.502	66,95

4.4.3 Finanzlage

Mit Hilfe von Liquiditätsgraden und Deckungsverhältnissen wird die Finanzlage der Stadt Oberhausen beurteilt.

Die Liquidität I stellt sich zum 31.12.2011 wie folgt dar:

	T€
Kurzfristige flüssige Mittel	17.206
abzüglich	
kurzfristiges Fremdkapital	-1.038.386
Liquidität I	-1.021.180

Zum 31.12.2011 ergab sich bei der Liquidität I eine Unterdeckung in Höhe von 1.021.180 TEUR. Dadurch wird deutlich, dass das kurzfristige Fremdkapital (Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr) zum überwiegenden Teil nicht durch die liquiden Mittel gedeckt war.

Aus der Bilanz zum 31.12.2011 ergeben sich folgende **Liquiditätsgrade**:

		%
Liquidität 1. Grades		
Liquide Mittel x 100	$\frac{17.206 \text{ T€} \times 100}{1.038.386 \text{ T€}}$	1,66
Kurzfristige Verbindlichkeiten		

Die **Liquidität 1. Grades** beträgt 1,66 %. Somit waren zum 31.12.2011 nur 1,66 % der kurzfristigen Verbindlichkeiten durch liquide Mittel gedeckt.

Die Deckungsverhältnisse setzen sich wie folgt zusammen:

	T€
Langfristige Finanzierungsmittel	508.419
abzüglich	
Langfristig gebundenes Vermögen	-2.051.974
Unterdeckung	-1.543.555

Als langfristige Finanzierungsmittel wurden neben dem Eigenkapital und den Sonderposten für Zuwendungen und Beiträgen auch das langfristige Rückstellungskapital (Pensions- und Beihilferückstellungen, Rückstellungen für Deponien und Altlasten) und die Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren angesetzt.

Dem langfristigen Vermögen in Höhe von 2.051.974 TEUR stehen nur langfristige Finanzierungsmittel in Höhe von 508.419 TEUR gegenüber, was einer Unterdeckung in Höhe von 1.543.555 TEUR entspricht.

4.4.4 Ertragslage und NKF-Kennzahlenset

Das NKF-Kennzahlenset NRW beinhaltet eine Zusammenfassung relevanter Kennzahlen zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Kommune. Das NKF-Kennzahlenset NRW ist im Runderlass des Innenministeriums vom 01.10.2008 aufgeführt und definiert.

Die enthaltenen Kennzahlen dienen zur Analyse folgender Beurteilungsebenen:

- Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation
- Vermögenslage
- Finanzlage
- Ertragslage

Durch die Anwendung dieser Kennzahlen soll die wirtschaftliche Analyse der Kommunen nach einheitlichen Kriterien erfolgen. Das NKF-Kennzahlenset NRW soll von den Aufsichtsbehörden ebenfalls eingesetzt werden.

Aufwandsdeckungsgrad <u>Ordentliche Gesamterträge x 100</u> Ordentliche Gesamtaufwendungen	$\frac{671.761 \text{ T€} \times 100}{710.716 \text{ T€}}$	94,52%
Eigenkapitalquote I <u>Eigenkapital x 100</u> Gesamtbilanzsumme	$\frac{-761.106 \text{ T€} \times 100}{2.910.562 \text{ T€}}$	-26,15%
Eigenkapitalquote II <u>(Eigenkapital + SoPo Zuwendungen/Beiträge) x 100</u> Gesamtbilanzsumme	$\frac{(-761.106 \text{ T€} + 525.139 \text{ T€}) \times 100}{2.910.562 \text{ T€}}$	-8,11%
Infrastrukturquote <u>Infrastrukturvermögen x 100</u> Gesamtbilanzsumme	$\frac{1.001.378 \text{ T€} \times 100}{2.910.562 \text{ T€}}$	34,40%
Abschreibungsintensität <u>Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen x 100</u> Ordentliche Gesamtaufwendungen	$\frac{71.935 \text{ T€} \times 100}{710.716 \text{ T€}}$	10,12%
Investitionsquote <u>Bruttoinvestitionen x 100</u> (Abgänge auf das AV + Abschreibungen auf das AV)	$\frac{50.689 \text{ T€} \times 100}{(36.538 \text{ T€} + 73.729 \text{ T€})}$	45,97%
Anlagendeckungsgrad II <u>(Eigenkapital+SoPo Zuwend/Beiträge+langfr. Fremdkapital) x 100</u> Anlagevermögen	$\frac{508.420 \text{ T€} \times 100}{2.051.974 \text{ T€}}$	24,78%
Kurzfristige Verbindlichkeitenquote <u>Kurzfristige Verbindlichkeiten x 100</u> Gesamtbilanzsumme	$\frac{1.038.386 \text{ T€} \times 100}{2.910.562 \text{ T€}}$	35,68%
Zinslastquote <u>Finanzaufwendungen x 100</u> Ordentliche Gesamtaufwendungen	$\frac{48.870 \text{ T€} \times 100}{710.716 \text{ T€}}$	6,88%
Netto-Steuerquote <u>(Steuererträge - GewSt. Umlage - Finanzierungsbet. Fonds Dt. Einheit) x 100</u> (Ordentliche Gesamterträge - GewSt-Umlage - Finanzierungsbet. Fonds Dt. Einheit)	$\frac{(205.205 \text{ T€} - 6.063 \text{ T€} - 6.063 \text{ T€}) \times 100}{671.761 \text{ T€} - 6.063 \text{ T€} - 6.063 \text{ T€}}$	29,27%
Zuwendungsquote <u>Erträge aus Zuwendungen x 100</u> Ordentliche Gesamterträge	$\frac{263.842 \text{ T€} \times 100}{671.761 \text{ €}}$	39,28%
Personalintensität <u>Personalaufwendungen x 100</u> Ordentliche Gesamtaufwendungen	$\frac{171.097 \text{ T€} \times 100}{710.716 \text{ T€}}$	24,07%
Sach- und Dienstleistungsintensität <u>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen x 100</u> Ordentliche Gesamtaufwendungen	$\frac{143.670 \text{ T€} \times 100}{710.715 \text{ T€}}$	20,21%
Transferaufwendungsquote <u>Transferaufwendungen x 100</u> Ordentliche Gesamtaufwendungen	$\frac{191.286 \text{ T€} \times 100}{710.716 \text{ T€}}$	26,91%

Auf die inhaltlichen Erläuterungen unter der Analyse der Vermögens-, Schulden- und Finanzgesamtlage sowie im Gesamtlagebericht wird hingewiesen.

5. Bestätigungsvermerk

Der Gesamtabchluss der Stadt Oberhausen zum 31.12.2011, bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang, wurde gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW unter Einbeziehung des Gesamtlageberichtes geprüft. In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie die ergänzenden Regelungen der Gesamtabchlussrichtlinie einbezogen worden. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Oberhausen wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde einschließlich der gemeindlichen Betriebe sowie die Erwartungen möglicher Fehler berücksichtigt worden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben im Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungsmethoden sowie der wesentlichen Einschätzungen des Oberbürgermeisters der Gemeinde sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes zu umfassen.

Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Der Bestätigungsvermerk erfolgt somit uneingeschränkt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabchluss den haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen der örtlichen Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit diese sich auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen. Der Gesamtabchluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Oberhausen einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche. Der Gesamtlagebericht steht im Einklang mit dem Gesamtabschluss und vermittelt grundsätzlich ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Oberhausen einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche.

Oberhausen,

.....
Vorsitzende/r des
Rechnungsprüfungsausschusses

.....
Frank Thönissen
Leiter des
Bereiches Rechnungsprüfung

ÜBERSICHT
über die Hinweise
im Bericht der Rechnungsprüfung
über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2011

Seite	H i n w e i s Nr.
6	1
7	2
8	3
8	4
9	5
11	6
12	7
12	8
13	9
14	10
15	11
15	12
16	13
21	14